

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kasualgesetzes

Informationen für die Gemeinden und Bezirke

Für die Durchführung von Kasualhandlungen (§ 4 Kasualgesetz) hat der Evangelische Oberkirchenrat nähere Regelungen durch eine Rechtsverordnung (KasualG-RVO) festgelegt. Sie umfassen neben Regelungen für die **Informationspflicht**, die **Fürsorgezuständigkeit**, die **Förderung von besonderen Orten für Hochzeiten**, die **Ermöglichung von Kasualagenturen** durch die Kirchenbezirke eine **Rahmengebührenordnung für Kasualhandlungen**, die mit einem Mehraufwand über das gottesdienstlich Übliche hinaus verbunden sind.

§ 1 regelt die **Informationspflichten bei auswärtigen Kasualhandlungen**.

Bei auswärtigen Kasualhandlungen erfolgt unverzüglich nach Zusage der Übernahme einer Kasualhandlung die Information (E-Mail, Telefon) des örtlich zuständigen Pfarramts. Dieses stellt der Person, die die Kasualhandlung übermittelt unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Vollzug wird zur Eintragung ins Kirchenbuch an das örtlich zuständige Pfarramt übermittelt.

§ 2 **Fürsorgezuständigkeit**

Wenn die für eine angefragte Kasualhandlung örtlich zuständige Person nicht erreichbar oder ermittelbar ist, sorgt das zuständige Dekanat für die Durchführung der Kasualhandlung.

§ 3 **Förderung besonderer Orte für Hochzeiten („Hochzeitskirchen“)**

Werden in Kirchen oder Sakralräumen überdurchschnittlich viele Hochzeiten (ab 10 Hochzeiten pro Jahr) gefeiert, können Kirchengemeinden oder Stadtkirchenbezirke eine zweckgebundene Zuweisung nach § 14 FAG erhalten.

Die Zuweisungen erfolgt aufgrund der Angaben zu vollzogenen Trauungen aus Tabelle II der EKD-Statistik zum 31.03 für das Vorjahr. Die Kirchengemeinden oder Stadtkirchenbezirke erhalten für die ersten zehn Hochzeiten in dem jeweiligen Kirchengebäude oder Sakralraum jeweils 250 Euro und für jede weitere Hochzeit 350 Euro.

§ 4 **Kasualagenturen**

Der Bezirkskirchenrat kann für den Bereich des Kirchenbezirks durch Beschluss eine Kasualagentur einrichten und festlegen, welche Personen in der Kasualagentur hauptberuflich mitwirken. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Kasualagentur einrichten.

§ 5-10 **Gebühren durch Mehraufwand**

Kasualhandlungen für Kirchenmitglieder sind grundsätzlich kostenfrei zu erbringen. Für Kasualhandlungen, die den üblichen Aufwand übersteigen können jedoch nach den Regelungen der Rechtsverordnung Gebühren erhoben werden.

Ein den üblichen Aufwand übersteigender **Mehraufwand** liegt vor,

- wenn beim kirchenmusikalischen Dienst über Orgelvor- und -nachspiel und der Begleitung von bis zu vier Liedern aus dem EG und Anhang hinaus Musik oder Lieder vorgetragen oder gespielt werden sollen.

- wenn für den Kirchendienst mehr als ein Ortstermin zur Vorbereitung oder Besichtigung des Ortes der Kasualhandlung stattfindet.
- wenn durch Fahrten zu auswärtigen Kasualhandlungen Fahrtkosten entstehen, die nicht im allgemein geltenden Rahmen gedeckt sind.

Höhe der Gebühren bei entstehendem Mehraufwand

Kirchenmusikalischer Dienst: bis zu 100 Euro pro Kasualhandlung.

Wenn ein zusätzlicher Probenaufwand durch beteiligte Musikerinnen und Musiker entsteht, kann die Gebühr bis zu 50 Euro pro Person zuzüglich der Honorarkosten betragen.

Für zusätzliche Ortstermine kann eine Gebühr bis zu 70 Euro für den Kirchendienst betragen.

Für Fahrten zu auswärtige Kasualhandlungen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlich angefallenen Kosten. Fahrtkosten können als Mehraufwand festgesetzt werden, wenn die einfache Strecke einer Reise 30 Kilometer übersteigt. Die durch Mehraufwand entstandenen Reisekosten werden von der Kirchengemeinde, in der die Kasualhandlung stattfindet getragen.

Für die Aufheizung des Sakralraumes in den Monaten Oktober bis März kann die Kirchengemeinde eine Gebühr festsetzen.

Der Mehraufwand soll den im kirchenmusikalischen Dienst oder Kirchendienst beschäftigten Personen durch den Rechtsträger mit einem pauschalierten Betrag unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen vergütet werden.

Es liegt im Ermessen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, ob eine Gebühr erhoben wird oder nicht. Wird eine Gebühr erhoben, sind die in der Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen anzuwenden.

Die Rechtsverordnung schreibt nicht die Höhe der Gebühren vor, sondern legt Höchstbeiträge fest. Der zuständige Kirchengemeinderat bzw. Stadtkirchenrat sollte eine Gebührenordnung erlassen

In der Gemeinde engagierte Ehrenamtliche können anders behandelt werden als Ortsfremde, die das Gebäude nutzen.

Festgesetzte Gebühren können aus Billigkeitsgründen gestundet oder erlassen werden.

Die Rechtsverordnung ist zum 1.1.2025 in Kraft getreten.

Anhang: Muster-Gebührenordnung zur Kasualgesetz-RVO